

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1286-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
30.11.2015 14.12.2015	Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt		V B		

Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung im Produktbereich 15 "Wirtschaft und Tourismus"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung im Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ für die Abschreibung einer nicht realisierbaren Forderung aus dem Geschäftsjahr 2014 (Gewinnausschüttung OGM) im Haushaltsjahr 2015 wie folgt zu:

Auftrag (Finanzstelle)	Bezeichnung	Sachkonto (Finanzposition)	Bezeichnung	Betrag in EUR
950015041400	OGM	573 100	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	500.000,--

Deckungsvorschlag

Verschlechterung des Ergebnisses der lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 500.000,-- EUR

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum 19.11.2015	Datum	Datum 19.11.2015	Datum 20.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1286-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

- 2 • B/16/0828-01 vom 18.05.2015 (Jahresabschluss OGM 2014)
3 • B/16/0055-01 vom 30.06.2014 (Jahresabschluss OGM 2013)

4 **Konsequenzen**

5 a) Finanzielle

6 keine []

7 ja [X], siehe Begründung

8 b) Sonstige

9 **Begründung**

10 Wie bereits in Drucksache B/16/0828-01 vom 18.05.2015 thematisiert (Zeilen 130-150) ist die
11 Gewinnausschüttung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH für das Jahr 2013 gemäß
12 Ergebnisverwendungsbeschluss des Rates vom 30.06.2014 (Drucksache B/16/0055-01) auf Grund des
13 Ausschüttungsverbotes gemäß § 29 GmbHG nicht realisierbar. Der mit der Gewinnausschüttung
14 verbundene HSP-Beitrag des Jahres 2014 konnte durch erhöhte Einsparungen auf städtischer Seite im
15 Bereich der Leistungsverträge trotz nicht möglicher Ausschüttung dennoch nachgewiesen werden.

16 Gleichwohl wurde die Gewinnausschüttung bereits im Haushaltsjahr 2014 auf Grund der bestehenden
17 Beschlusslage als Forderung erfolgswirksam eingebucht; diese Forderung ist nunmehr im Rahmen des
18 Haushaltsjahres 2015 ebenso aufwandswirksam durch Abschreibung auszubuchen. Die hierfür
19 erforderlichen Mittel sind außerplanmäßig bereitzustellen. Auswirkungen auf den Finanzplan ergeben
20 sich nicht, da es sich bei der Abschreibung um die Korrektur eines Buchwertes handelt, mit der kein
21 echter Finanzmittelabfluss verbunden ist.

22 **Kurzfassung**

23 entfällt